APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprü- fungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte)	Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprü- fungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte)	
Vom 06. Januar 2020	Vom XX. Monat 2023	
geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prü- fungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehr- kräfte		
Vom 19. November 2020		
Aufgrund	Aufgrund	
 des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung 	des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtenge- setzes (LBG) verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wis- senschaft, Forschung und Kultur und	Redaktionelle Änderung
mit Absatz 1 Satz 2 LBG verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Minister- präsidenten:	2. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 LBG verordnet das Minis- terium für Allgemeine und Berufliche Bil- dung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsi- denten:	
Inhaltsübersicht:	Inhaltsübersicht:	
Abschnitt 1	Abschnitt 1	
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Einstellungsvoraussetzungen	§ 1 Einstellungsvoraussetzungen	
§ 2 Dienstbezeichnung	§ 2 Dienstbezeichnung	

APVO	Lehrkräfte 2020	Neufa	ssung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
§ 3	Dauer des Vorbereitungsdienstes	§ 3	Dauer des Vorbereitungsdienstes	
§ 4	Ende des Vorbereitungsdienstes	§ 4	Ende des Vorbereitungsdienstes	
Absch	nnitt 2	Absch	nnitt 2	
Ausbi	ldung	Ausbi	ldung	
§ 5	Ziel des Vorbereitungsdienstes	§ 5	Ziel des Vorbereitungsdienstes	
§ 6	Zuweisung	§ 6	Zuweisung	
§ 7	Ausbildung durch die Schule	§ 7	Ausbildung durch die Schule	
§ 8	Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB	§ 8	Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB	
§ 9	Ausbildungsberatung	§ 9	Ausbildungsberatung	
§ 10	Ausbildungsdokumentation (Portfolio)	§ 10	Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)	Begründung siehe zu § 10
§ 11	Hausarbeit	§ 11	Hausarbeit	
§ 12	Dienstliche Beurteilung	§ 12	Dienstliche Beurteilung	
Absch	nnitt 3	Absch	nnitt 3	
Staats	sprüfung	Staats	sprüfung	
§ 13	Terminplan	§ 13	Terminplan	
§ 14	Meldung zur Prüfung	§ 14	Meldung zur Prüfung	
§ 15	Zulassung zur Prüfung	§ 15	Zulassung zur Prüfung	
§ 16	Prüfungskommission	§ 16	Prüfungskommission	
§ 17	Prüfung	§ 17	Prüfung	
§ 18	Anwesenheit anderer Personen	§ 18	Anwesenheit anderer Personen	
§ 19	Verhinderung, Versäumnis	§ 19	Verhinderung, Versäumnis	
§ 20	Pflichtwidrigkeiten	§ 20	Pflichtwidrigkeiten	
§ 21	Bewertung der Leistungen	§ 21	Bewertung der Leistungen	
§ 22	Ermittlung der Prüfungsnote	§ 22	Ermittlung der Prüfungsnote	

APVO	Lehrkräfte 2020	Neufa	ssung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
§ 23	Bestehen der Prüfung	§ 23	Bestehen der Prüfung	
§ 24	Niederschrift	§ 24	Niederschrift	
§ 25	Prüfungszeugnis	§ 25	Prüfungszeugnis	
§ 26	Wiederholung der Prüfung	§ 26	Wiederholung der Prüfung	
§ 27	Prüfungsakten	§ 27	Prüfungsakten	
Absch	nitt 4	Absch	nnitt 4	
	ldung und Prüfung an berufsbilden- chulen		ldung und Prüfung an berufsbilden- chulen	
§ 28	Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	§ 28	Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	
§ 29	Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	§ 29	Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	
§ 30	Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schu-	§ 30	Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen	
§ 31	Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fach-	§ 31	Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen	
	praxis an berufsbildenden Schulen	Absch	nnitt 5	
Absch		Überg	angs- und Schlussbestimmungen	
	angs- und Schlussbestimmungen	§ 32	Besondere Formvorschriften	
§ 32	Besondere Formvorschriften	§ 33	Verarbeitung von Daten	Es wird ein Paragraf zur Datenverarbeitung
§ 33	Übergangsbestimmungen	§ 34	Übergangsbestimmungen	eingefügt.
§ 34	Ausnahmeregelungen bei Unterrichts- ausfall	§ 35	Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall	
§ 35	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 36	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	
§1 Einstellungsvoraussetzungen	§1 Einstellungsvoraussetzungen	
(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung kann eingestellt werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBI. SchlH. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2020 (GVOBI. SchlH. S. 799), erfüllt.	(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung kann eingestellt werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBI. SchlH. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBI. SchlH. S. 102), erfüllt.	Aktualisierung
(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 24 Absatz 2 LehrBG ist ausgeschlossen, wenn bereits ein lehramtsbezogener Vorbereitungsdienst von mehr als sechs Monaten ohne erfolgreichen Abschluss abgeleistet wurde.	(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist ausgeschlossen, wenn bereits ein lehramtsbezogener Vorbereitungsdienst von mehr als neun Monaten ohne erfolgreichen Abschluss abgeleistet wurde. In Härtefällen kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist, dass die Beendigung des ersten Vorbereitungsdienstes auf Antrag erfolgte und eine Fortsetzung des ersten Vorbereitungsdienstes aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung oder anderen schwerwiegenden persönlichen Gründen unzumutbar war. Ein Härtefall liegt auch vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus dem ersten Vorbereitungsdienst aufgrund einer amtsärztlich festgestellten Dienstunfähigkeit entlassen wurde und bei der erneuten Bewerbung durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachweist, dass die	Die Regelung gilt für Quereinsteigende ebenso wie für Personen, die erneut in den Vorbereitungsdienst für das gleiche Lehramt eingestellt werden wollen. Der Verweis auf § 24 Abs. 2 LehrBG wird daher gestrichen. Zur Lehrkräftegewinnung soll die Option zum Beginn eines Vorbereitungsdienstes in einem anderen Lehramt so lange wie möglich offengehalten werden. Die entsprechende Frist wird daher von sechs auf neun Monate angehoben. Ist der Abbruch des ersten Vorbereitungsdienstes aufgrund einer schwerwiegenden persönlichen Härte erfolgt, lassen Sätze 2 bis 4 eng begrenzte Ausnahmen zu.

Stand: 21.08.2023

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
	Dienstfähigkeit wiederhergestellt ist.	
§ 2 Dienstbezeichnung	§ 2 Dienstbezeichnung	
Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbe- reitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt die Dienstbezeichnung	Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt die Dienstbezeichnung	
 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen "Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen" oder "Anwärter für das Lehramt an Grundschulen", 	im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen "Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen" oder "Anwärter für das Lehramt an Grundschulen",	
 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien "Referendarin für das Lehr- amt an Gymnasien" oder "Referendar für das Lehramt an Gymnasien", 	 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien "Referendarin für das Lehr- amt an Gymnasien" oder "Referendar für das Lehramt an Gymnasien", 	
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen "Anwärterin für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen" oder "Anwärter für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen",	3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen "Anwärterin für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen" oder "Anwärter für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen",	
 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik "Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik" oder "An- wärter für das Lehramt für Sonderpädago- gik", 	4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik "Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik" oder "Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik",	
 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen "Referendarin für das Lehramt an berufsbildenden Schu- len" oder "Referendar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen" und 	5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen "Referendarin für das Lehramt an berufsbildenden Schu- len" oder "Referendar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen" und	
6. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt	6. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen "Anwärterin für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen" oder "Anwärter für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen".	für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen "Anwärterin für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen" oder "Anwärter für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen".	
§ 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes (§ 23 LehrBG)	§ 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes (§ 23 LehrBG)	
 (1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 18 Monate. Er kann bis zur Mindestdauer von 12 Monaten verkürzt werden. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist bis zur Höchstdauer von 30 Monaten möglich. (2) Die Ferien werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. (3) Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBI. SchlH. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2020 (GVOBI. SchlH. S. 162), wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Im Einzelfall können Zeiten eines Urlaubs aus anderen Anlässen oder einer 	 (1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 18 Monate. Er kann bis zur Mindestdauer von 12 Monaten verkürzt werden. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist bis zur Höchstdauer von 30 Monaten möglich. Wird der Vorbereitungsdienst gemäß § 61 Absatz 4 oder § 62 Absatz 1 Satz 3 LBG in Teilzeit abgeleistet, sind die Zeiträume entsprechend anzupassen. Hierüber erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einen Bescheid. (2) Die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 1 verlängert sich um 1. Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 	§ 3 wird zur Klarstellung neu gefasst. Zu Abs. 1: Die Regelung zur Teilzeit (bisher in Abs. 5) werden übernommen. Ergänzt wird die Teilzeitmöglichkeit für Schwerbehinderte und denen Gleichgestellte nach § 61 Abs. 4 LBG. Ergänzt wird, dass die Betroffenen einen Bescheid erhalten. Dieser beinhaltet alle erforderlichen zeitlichen Anpassungen im Vorbereitungsdienst und wird in der Praxis schon jetzt erteilt. Zu Abs. 2: Neuformulierung zur Klarstellung
sonstigen Freistellung vom Dienst auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Dies gilt sinngemäß, wenn aus anderen, nicht in der Person der Beamtin oder des Beamten liegenden Gründen die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes ausnahmsweise unterschritten wird. (4) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag	 2017 (BGBI. I S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652), in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBI. SchlH. S. 51) und 2. Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBI. SchlH. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 	
um bis zu sechs Monate verkürzt werden durch Anerkennung von 1. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen	3 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBI. SchlH. S. 1546).	Zu Abs. 3:

APVO Lehrkräfte 2020

Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder

- 2. Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit.
- (5) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, sofern die Fehlzeiten nach Absatz 3 einschließlich Krankheitszeiten und Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652), in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 51) drei Monate überschreiten. Er ist um sechs Monate zu verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte die Staatsprüfung nicht bestanden hat und eine Wiederholung zulässig ist. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um sechs Monate verlängert werden, wenn die Leistungen der Beamtin oder des Beamten die Anforderungen aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen noch nicht erfüllen und der Antrag vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres gestellt wird. Wird der Vorbereitungsdienst gemäß § 62 Absatz 1 Satz 3 LBG in Teilzeit abgeleistet, verlängert er sich entsprechend. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann schriftlich auf eine Verlängerung nach Satz 1 verzichten, wenn bereits eine Verlängerung nach Satz 3 erfolgt ist und die anrechenbaren Zeiten nach Absätzen 2 und 3 neun Monate nicht überschreiten.

Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)

(3) Der Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn Zeiten nach Absatz 2 sowie Zeiten anderer Abwesenheiten insgesamt 90 Tage überschreiten. Zu den Zeiten anderer Abwesenheiten zählen insbesondere

- 1. Krankheitszeiten,
- Sonderurlaub nach der Sonderurlaubsverordnung (SUVO) vom 29. November 2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVOBI. Schl.-H. S. 1546),

Bei der Berechnung der Zeiten ist unerheblich, ob diese in die Schulferien fallen.

- (4) Der Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, wenn die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Staatsprüfung nicht bestanden hat (§ 23) oder die Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird (§ 20) und eine Wiederholung innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes möglich ist.
- (5) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert werden, wenn ihre Leistungen die Anforderungen aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen noch nicht erfüllen. Der Antrag muss vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres gestellt werden.
- (6) Abweichend von Absatz 3 kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich auf die

Begründung

Neuformulierung zur Klarstellung. Abs. 3 umfasst alle Tatbestände, die zwingend zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes führen, wenn sie insgesamt einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen umfassen. Bei der Berechnung des Zeitraumes ist – wie schon bisher nach Abs. 2 (alt) - es unerheblich, ob diese Zeiträume in die unterrichtsfreie Zeit der Schulferien fallen. Gestrichen werden "andere, nicht in der Person der Beamtin oder des Beamten liegenden Gründe", weil es hierfür, auch vor dem Hintergrund der Regelung in § 34, keinen Anwendungsfall gibt.

Zu Abs. 4

Übernahme aus altem Absatz 5 mit redaktionellen Änderungen und Ergänzungen.

Zu Abs. 5 Übernahme aus altem Absatz 5

Zu Abs. 6 Übernahme aus altem A

Übernahme aus altem Absatz 5 mit redaktionellen Änderungen.

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
(6) In der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können Modelle erprobt werden, bei denen Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausbildung förderlich sind und im Zuge einer parallelen Ausbildung an einer Universität erbracht oder erworben wurden, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium im Einzelfall oder durch Erlass, bei Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst des Lehramtes an berufsbildenden Schulen im Benehmen mit der dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übergeordneten obersten Landesbehörde.	 Verlängerung verzichten, wenn bereits eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Absatz 5 gewährt wurde und die Fehlzeiten nach Absatz 3 insgesamt 270 Tage nicht überschreiten. Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag um sechs Monate verkürzt werden durch Anerkennung von Zeiten eines erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes für ein anderes Lehramt oder Zeiten einer nach dem lehramtsbezogenen Masterabschluss oder gleichwertigen Abschluss ausgeübten für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit. In der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können Modelle erprobt werden, bei denen Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausbildung förderlich sind und im Zuge einer parallelen Ausbildung an einer Universität erbracht oder erworben wurden, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium im Einzelfall oder durch Erlass. 	Zu Abs. 7 Übernahme aus altem Abs. 4 und Änderung. Da eine Verkürzung aus organisatorischen Gründen nur um ein Halbjahr erfolgen kann, werden die Worte "bis zu" gestrichen. Als Maßnahme zur Reduzierung von Studienab- brüchen soll kein zusätzlicher Anreiz mehr gegeben werden, bereits vor dem Masterab- schluss zu unterrichten. Nr. 2 wird daher ent- sprechend ergänzt. Zu Abs. 8 Übernahme des alten Abs. 6 und Streichung des letzten Halbsatzes, weil das für Bildung zuständige Ministerium inzwischen auch wie- der für die berufliche Bildung zuständig ist.
§ 4 Ende des Vorbereitungsdienstes	§ 4 Ende des Vorbereitungsdienstes	
Der Vorbereitungsdienst endet	Der Vorbereitungsdienst endet	
bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vor- bereitungsdienst das Prüfungsergebnis	bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vor- bereitungsdienst das Prüfungsergebnis	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Dauer;	schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Dauer;	
2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung mit Zustellung des entsprechenden Bescheides; liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, endet der Vorbereitungsdienst zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt;	 bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung mit Zustellung des entsprechenden Bescheides; liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, endet der Vorbereitungsdienst zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt; 	
3. spätestens nach Ablauf von zweieinhalb Jahren seit der Einstellung; Zeiten der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes	 spätestens nach Ablauf der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 3 Ab- satz 1 und 2; 	Folgeänderung
wegen eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung und Eltern- zeit nach der Elternzeitverordnung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2), einer Verlängerung aufgrund Teilzeit (§ 3 Absatz 6 Satz 4) so- wie Zeiten nach § 3 Absatz 3 werden in die vorstehende Obergrenze nicht einge- rechnet;	4. bei absehbarer Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (Nummer 3), die im Falle der Nichtzulas- sung zur Prüfung (§ 15 Absatz 1) oder des Nichtbestehens der Prüfung (§ 23 Ab- satz 1) eintreten würde, mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides;	
4. bei absehbarer Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (Nummer 3), die im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung (§ 15 Absatz 1) oder des Nichtbestehens der Prüfung (§ 23 Absatz 1) eintreten würde, mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides.	5. auf Verlangen oder bei Dienstunfähigkeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit Zustellung des Bescheides über die Beendigung des Vorbereitungsdienstes; ist eine erneute Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 1 Absatz 2 ausgeschlossen, gilt mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Prüfung als endgültig nicht bestanden.	Die Möglichkeit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes auf eigenen Wunsch oder bei Dienstunfähigkeit besteht bereits jetzt und wird der Vollständigkeit halber ergänzt. Klargestellt wird, dass damit die Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, es sei denn, eine erneute Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist nach § 1 Abs. 2 möglich, weil der Vorbereitungsdienst aufgrund vor Ablauf von neun Monaten oder aufgrund eines Härtefalls beendet wurde.
Abschnitt 2	Abschnitt 2	
Ausbildung	Ausbildung	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
§ 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 21 LehrBG)	§ 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes	
(1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 21 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.	(1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 21 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.	
(2) Die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung obliegen der obersten Schulaufsicht.	(2) Die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung obliegen der obersten Schulaufsicht.	
(3) In Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG werden Ausbildungscurricula festgelegt	(3) In Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG werden Ausbildungscurricula festgelegt	
für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie	für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schles- wig-Holstein (IQSH) mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums so- wie	
2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen durch das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde.	 für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen durch das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und 	Streichung des Benehmens mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde, weil das für Bildung zuständige Ministerium inzwischen auch wieder für die berufliche Bildung zuständig ist.
Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und	fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB.	oder das SHIBB.	
§ 6 Zuweisung	§ 6 Zuweisung	
(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind; hierbei sollen Möglichkeiten zur Stärkung des Sprachunterrichts in den Minderheitensprachen besonders berücksichtigt werden. Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. Eine Ausbildung in Kooperation zwischen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule und einer berufsbildenden Schule ist auf Antrag der Schulen und mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem SHIBB sowie mit Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zulässig.	(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind; hierbei sollen Möglichkeiten zur Stärkung des Sprachunterrichts in den Minderheitensprachen besonders berücksichtigt werden. Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. Eine Ausbildung in Kooperation zwischen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule und einer berufsbildenden Schule ist auf Antrag der Schulen und mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Benehmen mit dem SHIBB sowie mit Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zulässig.	
(2) Anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft können mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem IQSH Ausbildungsschulen sein. Für anerkannte berufsbildende Ersatzschulen in freier Trägerschaft ist abweichend von Satz 1 das Einvernehmen mit dem SHIBB erforderlich. Mit der Zulassung verpflichtet sich die Ersatzschule, die entsprechenden Bestimmungen des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein, dieser	(2) Anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft können mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem IQSH Ausbildungsschulen sein. Für anerkannte berufsbildende Ersatzschulen in freier Trägerschaft ist abweichend von Satz 1 das Einvernehmen mit dem SHIBB erforderlich. Mit der Zulassung verpflichtet sich die Ersatzschule, die entsprechenden Bestimmungen des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein, dieser	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
Verordnung sowie sonstiger zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Die Zuweisung zu einer anerkannten Ersatzschule bedarf der Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.	Verordnung sowie sonstiger zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Die Zuweisung zu einer anerkannten Ersatzschule bedarf der Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.	
(3) In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.	(3) In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.	
§ 7 Ausbildung durch die Schule (§ 26 LehrBG)	§ 7 Ausbildung durch die Schule	
(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.	(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.	
(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 12 und 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.	(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 12 und 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.	
(3) Die Ausbildung durch die Schule nach § 26 Absatz 3 LehrBG gliedert sich in	(3) Die Ausbildung durch die Schule nach § 26 Absatz 3 LehrBG gliedert sich in	
Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an koope- rierenden Schulen,	Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an koope- rierenden Schulen,	
2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,	2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
 eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird, 	 eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird, 	
 Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule, 	Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,	
5. Einführung in wesentliche schulische und schulartspezifische und Beteiligung an wesentlichen schulischen und schulartspezifischen Aufgaben einschließlich der Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen, soweit dieses nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen zulässig ist,	5. Einführung in wesentliche schulische und schulartspezifische und Beteiligung an wesentlichen schulischen und schulartspezifischen Aufgaben einschließlich der Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen, soweit dieses nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen zulässig ist,	
Teilnahme an weiteren schulischen Ver- anstaltungen.	Teilnahme an weiteren schulischen Ver- anstaltungen.	
(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt in der Ausbildungsschule fach- oder fachrichtungsbezogen und im Zusammenwirken der Fächer und Fachrichtungen wie folgt eingesetzt werden:	(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt in der Ausbildungsschule fach- oder fachrichtungsbezogen und im Zusammenwirken der Fächer und Fachrichtungen wie folgt eingesetzt werden:	
 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen sowohl in den Jahr- gangsstufen 1 bis 2 als auch in den Jahr- gangsstufen 3 bis 4 der Primarstufe; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen neben dem eigenständigen Unterricht in den studierten Fächern auch in Deutsch oder Mathematik hospitieren; 	1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 1 bis 2 als auch in den Jahrgangsstufen 3 bis 4 der Primarstufe; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen neben dem eigenständigen Unterricht in den studierten Fächern auch in Deutsch oder Mathematik hospitieren;	
 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG sowohl in der Se- 	im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG sowohl in der Se-	
	I	1

AF	VO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
	kundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;	kundarstufe I als auch in der Sekundar- stufe II;	
3.	im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 als auch in den Jahrgangsstufen 7 bis 10; wurde eines der Fächer auf dem Niveau der Sekundar- stufe I und II studiert, erfolgt ein Einsatz in diesem Fach sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;	3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 als auch in den Jahrgangsstufen 7 bis 10; wurde eines der Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II studiert, erfolgt ein Einsatz in diesem Fach sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;	
4.	im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fachrichtung in mindestens einem Arbeitsbereich und in der anderen Fachrichtung in mindestens einem anderen Arbeitsbereich, in dem sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtung befinden; sonderpädagogische Arbeitsbereiche sind: Förderzentrum, Prävention und Inklusion mit anerkanntem Förderbedarf;	 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fachrichtung im Arbeitsbereich Inklusion, in dem sich Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf entsprechend der studierten Fachrichtung befinden, oder im Arbeitsbereich Prävention; für die andere Fachrichtung ist einer der sonderpädagogischen Arbeitsbereiche Förderzentrum, Prävention oder Inklusion frei wählbar; im Vorbereitungsdienst für das Lehramt 	Es wird zunehmend schwieriger, eigene Lerngruppen an einem Förderzentrum vorzuhalten, da Sorgeberechtigte vermehrt die Inklusive Beschulung wählen. Mitunter wird es auch schwieriger, entsprechende Gruppen an der Regelschule vorzuhalten. Daher ist die Änderung der Einsatzbereiche erforderlich.
5.	im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in verschie- denen berufsbildenden Schularten.	an berufsbildenden Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten. Bestehen an der Ausbildungsschule Lern-	
gru mit ter Vo	stehen an der Ausbildungsschule Lern- uppen, in denen Schülerinnen und Schüler sonderpädagogischem Förderbedarf un- richtet werden, sollen die Lehrkräfte im rbereitungsdienst auch in die Arbeit in die- n Lerngruppen eingeführt werden.	gruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sollen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch in die Arbeit in diesen Lerngruppen eingeführt werden.	
ter die	Der Anteil des eigenverantwortlichen Unrichts beträgt während des Vorbereitungsnates im Durchschnitt zehn Unterrichtsunden pro Woche. Für Lehrkräfte, die nach	(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt zehn Unterrichtsstunden pro Woche. Für Lehrkräfte, die nach	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
§ 24 Absatz 2 LehrBG (Quereinstieg) in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden, kön- nen in den ersten sechs Monaten des Vorbe- reitungsdienstes bis zu vier der Unterrichts- stunden nach Satz 1 durch Veranstaltungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule ersetzt werden.	§ 24 Absatz 2 LehrBG (Quereinstieg) in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden und kein lehramtsbezogenes Studium absolviert haben, werden in den ersten sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes bis zu vier der Un- terrichtsstunden nach Satz 1 durch Veranstal- tungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule ersetzt.	Diese Unterstützung erfolgt bereits jetzt für Lehrkräfte im Quereinstieg, sofern diese kein lehramtsbezogenes Studium absolviert haben. Die Maßnahme hat sich bewährt und soll daher fortgesetzt und verbindlich geregelt werden.
(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Ausbildungslehrkräft zugewiesen. Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Sie sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen. Über Ausnahmen einer Gleichwertigkeit zur Lehrbefähigung entscheidet die oberste Schulaufsicht. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.	(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Ausbildungslehrkräft zugewiesen. Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Sie sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen. Über Ausnahmen einer Gleichwertigkeit zur Lehrbefähigung entscheidet die oberste Schulaufsicht. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.	
tens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung	tens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.	der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.	
§ 8 Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB (§ 27 LehrBG)	§ 8 Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB	
(1) Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist zuständig	(1) Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist zuständig	
das IQSH für das Lehramt an Grundschu- len, das Lehramt an Gemeinschaftsschu- len, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik und	das IQSH für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik und	
 das SHIBB für das Lehramt an berufsbil- denden Schulen und das Lehramt Fach- praxis an berufsbildenden Schulen. 	das SHIBB für das Lehramt an berufsbil- denden Schulen und das Lehramt Fach- praxis an berufsbildenden Schulen.	
(2) Die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB umfasst 360 Zeitstunden. Mindestens 288 Zeitstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht verteilen sollen. Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 3) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der Vertreterin oder dem Vertreter des IQSH oder des SHIBB für das jeweilige Lehramt weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH oder des SHIBB teil. Die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB wird von Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende	(2) Die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB umfasst 360 Zeitstunden. Mindestens 288 Zeitstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie Pädagogik oder Berufspädagogik und im Vorbereitungsdienst des Lehramts für Sonderpädagogik zu gleichen Teilen auf die Fächer und Fachrichtungen verteilen sollen. Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 3) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der Vertreterin oder dem Vertreter des IQSH oder des SHIBB für das jeweilige Lehramt weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH oder des SHIBB teil. Die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB wird von Studienleiterinnen	Die Ergänzung der Berufspädagogik und der spezifischen Regelung für Sonderpädagogik sind redaktionell und ohne Auswirkungen auf die bestehende Praxis. Schul- und Dienstrecht hat im Hinblick auf die Verteilung keine Auswirkung und wird daher hier gestrichen. Es ist aber nach Absatz 4 weiterhin verpflichtender Bestandteil der Ausbildung.

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. (3) Die Ausbildung des IQSH oder des SHIBB in den Fächern, den Fachrichtungen und Pädagogik berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt. Für die Ausbildung in Pädagogik wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH oder vom SHIBB einer Ausbildungsgruppe zugewiesen. Die Ausbildung soll in einer Ausbildungsschule stattfinden (Ausbildungstag).	und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. (3) Die Ausbildung des IQSH oder des SHIBB in den Fächern, den Fachrichtungen und Pädagogik oder Berufspädagogik berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt. Für die Ausbildung in Pädagogik oder Berufspädagogik wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH oder vom SHIBB einer Ausbildungsgruppe zugewiesen. Die Ausbildung findet in einer Ausbildungsschule oder digital statt (Ausbildungstag). Der Anteil der digitalen Ausbildungstage beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Prozent je Fach, Fachrichtung und Pädagogik oder Berufspädagogik. In der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik sind mindestens 20 und höchstens 40 Prozent der Ausbildungstage digital durchzuführen, die sich unterschiedlich auf die Fächer und Fachrichtungen verteilen können.	Es wird der spezifische Begriff Berufspädagogik ergänzt. In der Praxis führt dies zu keiner Veränderung. "Sonderpädagogik" ist an dieser Stelle nicht separat zu erwähnen, weil dieses als Teil der sonderpädagogischen Fachrichtungen vermittelt wird. Bereits seit 2018 können Ausbildungstage auf Basis einer Dienstvereinbarung mit dem HPR (L) digital durchgeführt werden. Die Erfahrungen, auch aus Zeiten der Pandemie, haben gezeigt, dass ein angemessener Anteil der Ausbildungstage digital stattfinden kann, ohne dass sich dies negativ auf die Ausbildungsqualität auswirkt. Der Umfang der digitalen Ausbildungstage soll verbindlich und einheitlich auf 20 % bis maximal 40 % der Ausbildungstage je Fach, Fachrichtung und Pädagogik oder Berufspädagogik festgelegt werden. Für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und die Studienleitungen führt dies aufgrund des Wegfalls von Fahrzeiten zu einer Entlastung.
gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen	gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen	
in der Ausbildung für die Lehrämter der allgemein bildenden Schularten	in der Ausbildung für die Lehrämter der allgemein bildenden Schularten	
 a) Veranstaltungen in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG unter Ein- beziehung von integrierten Fächern; 	a) Veranstaltungen in jedem der Fächer	Die Regelung zu sogenannten Doppelfächern wird in Satz 2 aufgenommen.

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
wenn in der Ausbildung für das Lehr- amt an Gymnasien Musik oder Kunst	nach § 12 Absatz 1 LehrBG unter Einbeziehung von integrierten Fächern,	
als Doppelfach studiert wurde, aus- schließlich Veranstaltungen in diesem Fach,	b) Veranstaltungen in Pädagogik, ein- schließlich Schul- und Dienstrecht;	
b) Veranstaltungen in Pädagogik ein- schließlich Schul- und Dienstrecht;	in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik	
in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik	 a) Veranstaltungen in den zwei sonder- pädagogischen Fachrichtungen ein- schließlich der Pädagogik und Schul- 	
a) Veranstaltungen in den zwei sonder- pädagogischen Fachrichtungen ein-	und Dienstrecht sowie der fachrich- tungsbezogenen Beratung,	
schließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrich- tungsbezogenen Beratung,	 b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wo- bei eines Deutsch oder Mathematik sein muss; 	
 b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wo- bei eines Deutsch oder Mathematik sein muss; 	in der Ausbildung für das Lehramt an be- rufsbildenden Schulen	
3. in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	 a) Veranstaltungen in der beruflichen Fachrichtung, 	
 a) Veranstaltungen in der beruflichen Fachrichtung, 	 b) Veranstaltungen im Fach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung o- der einer sonderpädagogischen Fach- 	
b) Veranstaltungen im Fach oder einer	richtung,	
weiteren beruflichen Fachrichtung o- der einer sonderpädagogischen Fach- richtung,	 c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht. 	Zu Satz 2: Es wird die Möglichkeit eröffnet,
c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.	Abweichend von Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 können Ausbildungsinhalte zum Schul- und Dienstrecht in gesonderten digitalen Ausbildungsveranstaltungen vermittelt werden. Wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder 3 LehrBG nur ein Fach studiert, gehören abweichend von Satz 1 zu den Ausbildungsveran-	Schul- und Dienstrecht in gesonderten digitalen Veranstaltungen zu vermitteln. Zum einen eignen sich die Inhalte besonders für eine digitale Vermittlung in kleineren Einheiten und zum anderen führt dies zu einer Entlastung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und der Studienleitungen von Fahrzeiten.
	staltungen ausschließlich Veranstaltungen in	Zu Satz 3: Für den Fall, dass die bisherige

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
	diesem Fach.	Doppelfachregelung zur Lehrkräftegewinnung erweitert würde, lässt diese Neuformulierung eine entsprechende Ausbildung zu, ohne jedoch die Entscheidung über eine Ausweitung der Doppelfachregelung vorwegzunehmen.
(5) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.	(5) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.	
(6) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH oder des SHIBB ersetzt werden.	(6) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH oder des SHIBB ersetzt werden.	
§ 9 Ausbildungsberatung	§ 9 Ausbildungsberatung	
	(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden im Rahmen von Unterrichtsbesuchen in den Ausbildungsschulen durch Studienleiterinnen und Studienleiter beraten (Ausbildungsberatungen). Ziel der Ausbildungsberatungen ist die Förderung der didaktischen, methodischen und pädagogischen Entwicklung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Die Ausbildungsberatungen nehmen Bezug auf die Ausbildungscurricula (§ 21) und die Anforderungen der Staatprüfung. Am Ende der jeweiligen Ausbildungsberatung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf Wunsch eine mündliche Rückmeldung von der Studienleiterin oder dem Studienleiter. Die Rückmeldung orientiert sich an den Bewertungskriterien für die Staatsprüfung.	Im neuen Absatz 1 werden die Ziele der Ausbildungsberatung definiert. Die didaktische, methodische und pädagogische Entwicklung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist Wesentlich für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst und steht daher im Zentrum der Beratung. Die Ausbildungsberatung bleibt weiterhin benotungsfrei. Auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält diese jedoch eine an den Kriterien der Staatsprüfung orientierte mündliche Rückmeldung der Studienleitung. Die Kriterien für die Bewertung der Staatsprüfung sind den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zugänglich (Broschüre Ausbildung und Prüfung des IQSH und Broschüre Ausbildung und Prüfung des SHIBB).
Die Studienleiterinnen und Studienleiter führen Unterrichtsbesuche mit Beratungen in den	(2) Während des Vorbereitungsdienstes sind acht Ausbildungsberatungen durchzuführen,	Redaktionelle Änderung

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
Ausbildungsschulen durch:	die sich wie folgt verteilen:	
1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen je drei Beratungen in den Fächern und zwei Beratungen in Pädagogik;	 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen je drei Beratungen in den Fächern und zwei Beratungen in Pädagogik; 	
 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik je drei Beratungen in den Fachrichtungen und je eine Beratung in den Fächern; 	 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik je drei Beratungen in den Fachrichtungen und je eine Beratung in den Fächern; 	
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen drei Beratungen im Fach und drei Beratungen in der Fachrichtung sowie zwei Beratungen in der Berufspädagogik.	 im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen drei Beratun- gen im Fach und drei Beratungen in der Fachrichtung sowie zwei Beratungen in der Berufspädagogik. 	
Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen im Fach, der Fachrichtung, Pädagogik oder Berufspädagogik durchzuführen.	Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen im Fach, der Fachrichtung, Pädagogik oder Berufspädagogik durchzuführen.	
§ 10 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)	§ 10 Ausbildungsdokumentation (E-Portfolio)	
Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie eine Auflistung der wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 enthält. Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz	 Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein digitales Portfolio (E-Portfolio) zur Dokumentation der Ausbildung. Das E-Portfolio beinhaltet 1. eine Auflistung der wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 2, 	Um Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst noch besser auf die Staatsexamensprüfung vorzubereiten, sollen sie fortlaufend prozessbegleitende Rückmeldungen erhalten. Als Grundlage dient das E-Portfolio. Die Dokumentation der Ausbildungsberatungen stellt sicher, dass die Ausbildungsberatungen die Entwicklung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst berück-

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
2). Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.	einen Bericht zu jeder Ausbildungsberatung, der beinhaltet	sichtigt und fördert. Der Bericht zur Ausbildungsberatung sowie die Reflexion der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, wie sie mit dem Ergebnis des Beratungsbesuchs weitergear-
	a) den Unterrichtsentwurf,	
	b) die aus der Ausbildungsberatung ab- geleiteten Ziele und	beitet hat, ist die Grundlage für die jeweils folgende Ausbildungsberatung. Dafür wird der
	 c) eine Reflexion über die Umsetzung dieser Ziele, sowie 	Bericht über die Ausbildungsberatung der Studienleitung vor der nächsten Ausbildungsberatung zur Verfügung gestellt.
	3. fünf Thesen, die die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus der Reflexion ihrer Ausbildungserfahrungen ableitet; zu jedem Fach, jeder Fachrichtung sowie zu Pädagogik oder Berufspädagogik ist mindestens eine These zu verfassen; dieser Teil des E-Portfolios hat etwa 5 Seiten zu umfassen.	beratung zur verrugung gestemt.
	Der Bericht nach Nummer 2 ist der Studienleiterin oder dem Studienleiter vor der nächsten Ausbildungsberatung zur Verfügung zu stellen.	
§ 11 Hausarbeit	§ 11 Hausarbeit und Zertifikatskurs	Aktualisierung
(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 2) erprobt.	(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 2) erprobt.	
(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem	(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
Studienleiter gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.	Studienleiter gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.	
(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das nach § 8 Absatz 1 zuständige IQSH oder SHIBB. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regeln das IQSH und das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.	(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das nach § 8 Absatz 1 zuständige IQSH oder SHIBB. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regeln das IQSH und das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.	
 (4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH oder das SHIBB übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben. (5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die 	 (4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH oder das SHIBB übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben. (5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die 	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.	Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.	
(6) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen wird die Hausarbeit ersetzt durch	6) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen wird die Hausarbeit ersetzt durch	
einen IQSH-Zertifikats-Kurs Mathematik an Grundschulen, wenn Mathematik nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert und kein Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nachgewiesen wird, oder	einen IQSH-Zertifikats-Kurs Mathematik an Grundschulen, wenn Mathematik nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert und kein Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nachgewiesen wird, oder	
 einen IQSH-Zertifikatskurs Deutsch an Grundschulen, wenn Deutsch nicht als ei- genständiges Prüfungsfach studiert wurde. 	 einen IQSH-Zertifikatskurs Deutsch an Grundschulen, wenn Deutsch nicht als ei- genständiges Prüfungsfach studiert wurde. 	
Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weder Mathematik noch Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert, wählt sie zu Beginn der Ausbildung zwischen einem der beiden IQSH-Zertifikatskurse. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert und weist sie einen Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nach, kann die Hausarbeit auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik ersetzt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der IQSH-Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Die IQSH-Zertifikatskurse bestehen aus Präsenzphasen, unterrichtspraktischen Übungen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des jeweiligen IQSH-Zertifikatskurses wird mit einer Note bewertet. Ab-	Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weder Mathematik noch Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert, wählt sie zu Beginn der Ausbildung zwischen einem der beiden IQSH-Zertifikatskurse. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert und weist sie einen Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nach, kann die Hausarbeit auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik ersetzt werden. (Satz 4 bis 6 entfällt)	Absatz 6 Satz 4 bis 6 wird für alle Zertifikats- kurse vereinheitlicht und in Absatz 9 (neu) aufgenommen.

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
satz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten ent- sprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zu- stimmung des für Bildung zuständigen Minis- teriums.		
(7) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik, die den Vorbereitungsdienst ab dem 1. Februar 2020 aufnehmen, kann der IQSH-Zertifikatskurs "Beratung" als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad des Kurses müssen mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs besteht aus Präsenzphasen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des Kurses wird mit einer Note bewertet. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.	(7) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik, die den Vorbereitungsdienst ab dem 1. Februar 2020 aufgenommen haben, kann der IQSH-Zertifikatskurs "Beratung" als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden. (Satz 2 bis 6 entfällt)	Redaktionelle Änderung Absatz 7 Satz 2 bis 6 6 wird für alle Zertifikatskurse vereinheitlicht und in Absatz 9 (neu) aufgenommen.
	 (8) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit Ausnahme der 1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes an Grundschulen, die die Hausarbeit nach Absatz 6 durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik oder Deutsch ersetzen, und 2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik kann der IQSH-Zertifikatskurs oder SHIBB-Zertifikatskurs "Deutsch als Zweitsprache" als 	Bisher war die Möglichkeit des Ersatzes der Hausarbeit durch einen DaZ-Zertifikatskurs als befristete Regelung in § 33 Abs. 3 enthaltenen. Das Angebot von DaZ-Zertifikatskursen soll dem Bedarf entsprechend unbefristet fortgesetzt werden und wird daher an dieser Stelle aufgenommen.
	Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
	(9) Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der IQSH- und SHIBB-Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs wird mit einer benoteten Klausur abgeschlossen. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regeln im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde zu den Zertifikatskursen nach Absatz 6 und 7 das IQSH und zu dem Zertifikatskurs nach Absatz 8 das IQSH und das SHIBB.	Die Anforderungen an die Zertifikatskurse werden vereinheitlicht und in einem neuen Absatz 9 aufgenommen. Alle Zertifikatskurse sollen zukünftig mit einer benoteten Klausur abgeschlossen werden, um einen mit der Hausarbeit vergleichbaren Schwierigkeitsgrad zu erreichen. Denn während bei Hausarbeiten jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein individuelles Thema wählt, sind die Themen und Aufgabenstellungen der jeweiligen Zertifikatskurse einheitlich. Daher ist bei den Zertifikatskursen ist die persönliche Leistung der einzelnen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst objektiver durch eine Klausur als durch eine Einsendeaufgabe feststellbar.
§ 12 Dienstliche Beurteilung	§ 12 Dienstliche Beurteilung	
(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Im Falle der Ausbildung an zwei Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.	(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung, Leistung und Befähigung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Die Beurteilung muss die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes umfassen einschließlich einer etwaigen Verlängerung. Bei Ausbildung an kooperierenden Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule und bei einem Wechsel der Ausbildungsschule ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der ersten Ausbildungsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.	Es wird klargestellt, dass auch die Zeit einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von der dienstlichen Beurteilung umfasst werden muss. Ergänzt wird, dass bei einem Schulwechsel ein Beurteilungsbeitrag der Schulleitung der ehemaligen Ausbildungsschule einzuholen ist.
(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen und ihr	(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen und ihr	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
auszuhändigen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.	auszuhändigen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.	
(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.	(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.	
Abschnitt 3 Staatsprüfung	Abschnitt 3 Staatsprüfung	
§ 13 Terminplan	§ 13 Terminplan	
Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde.	Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde.	
§ 14 Meldung zur Prüfung	§ 14 Meldung zur Prüfung	
Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehr- kraft im Vorbereitungsdienst bei der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg die Zu- lassung zur Prüfung unter Beifügung der fol- genden Unterlagen:	Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehr- kraft im Vorbereitungsdienst bei der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg die Zu- lassung zur Prüfung unter Beifügung der fol- genden Unterlagen:	
den Nachweis über die bisherige Teil- nahme an den Ausbildungsveranstaltun- gen (§ 8 Absatz 2),	den Nachweis über die bisherige Teil- nahme an den Ausbildungsveranstaltun- gen (§ 8 Absatz 2),	
den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,	den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,	
 eine Erklärung, ob der Anwesenheit ande- rer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklä- 	3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklä-	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
rung kann bis zum Beginn der Prüfung zu- rückgenommen werden,	rung kann bis zum Beginn der Prüfung zu- rückgenommen werden,	
 mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in wel- chen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll. 	 mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in wel- chen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll. 	
§ 15 Zulassung zur Prüfung	§ 15 Zulassung zur Prüfung	
(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nicht zugelassen, wenn	(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nicht zugelassen, wenn	
unter Berücksichtigung anrechenbarer Zeiten nach § 3 zum Zeitpunkt der Zulas-	unter Berücksichtigung von Fehlzeiten nach § 3 Absatz 3 zum Zeitpunkt der Zu-	Folgeänderung
sung zur Prüfung mehr als zwei Zwölftel der bis dahin möglichen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 2 nicht wahrgenommen wurden,	lassung zur Prüfung mehr als ein Sechstel der bis dahin möglichen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 2 nicht wahrgenommen wurden,	Redaktionelle Änderung
die Hausarbeit mit "ungenügend" bewertet worden ist oder	die Hausarbeit oder der IQSH Zertifikats- kurs mit "ungenügend" bewertet worden	Klarstellung, dass dieses Zulassungskriterium gleichermaßen für einen die Hausarbeit erset-
die dienstliche Beurteilung mit "mangel- haft" oder "ungenügend" abschließt.	ist, 3. die dienstliche Beurteilung mit "mangel-	zenden Zertifikatskurs gilt.
Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als	haft" oder "ungenügend" abschließt <mark>oder</mark>	
nicht bestanden.	 die Meldung zur Prüfung nach § 14 nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgt ist. 	Klarstellung
	Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.	
(2) Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, kann sie die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung (§ 26) zum nächstmöglichen Prüfungs-	(2) Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, kann sie die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung (§ 26) beantragen.	An dieser Stelle wird lediglich auf die Möglich- keit der Wiederholungsprüfung hingewiesen. Weitere Regelung hierzu werden in § 26 zu- sammengefasst.
termin beantragen. Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 14 entsprechend. In	(Satz 2 und 3 wird gestrichen)	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
der erneuten Prüfung sind Leistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen.		
§ 16 Prüfungskommission	§ 16 Prüfungskommission	
(1) Die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde setzt zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein. Mitglieder der Prüfungskommission sind	(1) Die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde setzt zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein. Mitglieder der Prüfungskommission sind	
die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule;	die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule;	
2. zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung und die Berechtigung haben müssen, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen;	2. zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung und die Berechtigung haben müssen, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen;	
die Leiterin oder der Leiter der Kooperati- onsschule, sofern an kooperierenden Schulen ausgebildet wird;	die Leiterin oder der Leiter der Kooperati- onsschule, sofern an kooperierenden Schulen ausgebildet wird;	
 die Schulaufsicht oder die Vertreterin oder der Vertreter des IQSH für das jeweilige Lehramt oder die Vertreterin oder der Ver- treter des SHIBB, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommis- sion wünscht; 	4. die Schulaufsicht oder die Vertreterin oder der Vertreter des IQSH für das jeweilige Lehramt oder die Vertreterin oder der Vertreter des SHIBB, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht; er oder sie übernimmt für	Zu Nr. 4: Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 2019 - 6 C 19/18 entschieden, dass der zuständige Normgeber die Zahl der Prüfer und das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Prüfer bei be-
5. bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen je ein weiteres Mitglied,	die einzelnen Prüfungsteile das Stimm- recht jeweils eines der Mitglieder nach Nummer 2; 5. bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbe-	rufsbezogenen Prüfungen rechtssatzmäßig festzulegen hat. Die Zahl der Prüfer ist in § 16 grundsätzlich hinreichend festgelegt. Sie ergibt sich durch die jeweiligen Fächer bzw. Fachrichtungen und die Ausbildungsschulen.

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
wenn sonst die Fach- und Fachrichtungs- kompetenz nicht sichergestellt werden kann; 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, wenn das Fach Evangelische Religion o- der Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist. Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Schul- aufsicht, des IQSH für das jeweilige Lehramt oder des SHIBB den Vorsitz der Prüfungs- kommission. Im Übrigen wird der Vorsitz von der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.	reitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen je ein weiteres Mitglied, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann; das weitere Mitglied übernimmt jeweils das Stimmrecht eines Mitglieds nach Nummer 2 für den Prüfungsteil, in dem sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt wäre; 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, wenn das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist. Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 übernimmt	Nummer 4 sieht eine optionale, also nicht festgelegte, Teilnahme Schulaufsicht oder einer Vertretung des IQSH oder SHIBB vor. Damit auch in diesem Fall die Zahl der rechtsatzmäßig festgelegten Prüferinnen und Prüfer unverändert bleibt, übernimmt sie oder er zukünftig das Stimmrecht einer Studienleitung. Zu Nr. 5: Die Ergänzung stellt sicher, dass dennoch die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder konstant bleibt.
	die Vertreterin oder der Vertreter der Schul- aufsicht, des IQSH für das jeweilige Lehramt oder des SHIBB den Vorsitz der Prüfungs- kommission. Im Übrigen wird der Vorsitz von der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.	
(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Evangelischen oder Katholischen Kirche bestimmt.	(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Evangelischen oder Katholischen Kirche bestimmt.	
(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.	(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich. Erkrankt ein Mitglied der Prüfungskommission während der Prüfung oder ist die Fortsetzung einer bereits begonnenen Prüfung aus einem anderen Grund unmöglich, wird die Prüfung	Es bedarf einer Regelung für den Fall, dass eine bereits laufende Prüfung nicht beendet werden kann.

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
	unterbrochen. Ein Termin zur Fortsetzung der Prüfung wird unverzüglich festgelegt. Bereits erbrachte Prüfungsteile werden bei der Fortsetzung der Prüfung angerechnet.	
(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest.	(Absatz 4 wird gestrichen)	Aufgrund der o.g. Entscheidung des BVerwG ist ein Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen festzulegen. Dies erfolgt in § 17 Abs. 4 (neu).
§ 17 Prüfung	§ 17 Prüfung	
(1) Zwei Wochen vor der Prüfung leitet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jedem Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Ausbildungsdokumentation (§ 10) auf elektronischem Weg zu; diese wird zu den Prüfungsakten genommen. Spätestens bis 16 Uhr des Tages vor der Prüfung leitet sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu.	(1) Zwei Wochen vor der Prüfung leitet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jedem Mitglied der Prüfungskommission das E-Portfolio (§ 10) auf elektronischem Weg zu; dieses wird zu den Prüfungsakten genommen. Spätestens bis 16 Uhr des Tages vor der Prüfung leitet sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu.	Folgeänderung
(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien halten beide Unterrichtsstunden im Fach Musik oder im Fach	(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst halten beide Unterrichtsstunden in einem Fach, wenn dies das einzige Fach ist. Die Lehrkraft	Folgeänderung

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
Kunst, wenn dies das jeweils einzige Fach ist. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit "ungenügend" oder beide Unterrichtsstunden mit "mangelhaft" benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.	im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit "ungenügend" oder beide Unterrichtsstunden mit "mangelhaft" benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.	
(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung, die vom IQSH oder vom SHIBB vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss daran benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.	(Abs. 3 wird gestrichen)	Die bisherige Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung ist vergleichsweise allgemein gehalten und wenig transparent. Sie soll daher entfallen. Stattdessen soll ein Gespräch zu den Thesen des E-Portfolio stattfinden, dazu siehe Absatz 4. Die Prüfungszeit bzw. der Prüfungstag werden dadurch um 60 Minuten verkürzt.
(4) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 45 bis 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) und die pädagogische Arbeit insgesamt reflektiert werden und eine Befragung zum Schul- und Dienstrecht erfolgt. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.	(3) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem Thesen aus dem E-Portfolio vor dem Hintergrund der pädagogischen Arbeit reflektiert werden. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.	Die Dauer des Prüfungsgesprächs wird einheitlich auf 60 Minuten festgelegt. Die Thesen des E-Portfolios stehen im Zentrum des Prüfungsgesprächs. Die Schwerpunkte des Prüfungsgesprächs sind damit für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst transparent. Der Bezug zur individuellen Ausbildung wird gewährleistet. Zugleich wird die Reflexion als Basis guten Lehrerhandelns gestärkt. Eine gesonderte Befragung zum Schul- und Dienstrecht entfällt. Gleichwohl können Schul- und dienstrechtliche Aspekte weiterhin Teil des Prüfungsgesprächs sein.

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
	(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt ein Votum für die Benotung der Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 ab. § 21 gilt entsprechend. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Note für die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 ist aus den Voten aller Mitglieder der Prüfungskommission in gleicher Gewichtung zu berechnen und in entsprechender Anwendung des § 23 Absatz 1 auf eine volle Note zu runden. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die jeweilige Note für die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 fest.	Aufgrund der o.g. Entscheidung des BVerwG ist das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen festzulegen. Eine entsprechende Regelung wird hier getroffen. Die Note wird aus den Voten aller Mitglieder der Prüfungskommission berechnet und auf eine volle Note gerundet.
(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit "mangelhaft" oder ein Prüfungsteil mit "ungenügend" bewertet werden. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie der vorstehende Absatz 2 bleiben unberührt.	(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit "mangelhaft" oder ein Prüfungsteil mit "ungenügend" bewertet werden. Der vorstehende Absatz 2 und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 bleiben unberührt.	Redaktionelle Änderung
§ 18 Anwesenheit anderer Personen	§ 18 Anwesenheit anderer Personen	
(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.	(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.	
(2) Die jeweilige Ausbildungslehrkraft kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den Unterrichtsstunden und deren Besprechung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Ausbildungslehrkraft auch an den übrigen Prüfungsteilen einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen.	(2) Die jeweilige Ausbildungslehrkraft kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den Unterrichtsstunden und deren Besprechung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Ausbildungslehrkraft auch an den übrigen Prüfungsteilen einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen.	
(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und	(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter	Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter	
 der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zu- ständigen obersten Landesbehörde, 	 der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zu- ständigen obersten Landesbehörde, 	
2. des IQSH oder des SHIBB,	5. des IQSH oder des SHIBB,	
der an der Lehrkräfteausbildung betei- ligten Hochschulen des Landes.	der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes.	
(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.	(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.	
§ 19 Verhinderung, Versäumnis	§ 19 Verhinderung, Versäumnis	
(1) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 14, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann dann eine Verschiebung des Termins nach § 14, des Prüfungstermins oder einer	(1) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 14, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann dann eine Verschiebung des Termins nach § 14, des Prüfungstermins oder einer	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung gewährt werden.	sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung gewährt werden.	
(2) Bricht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuholende Prüfungsteile.	(2) Bricht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuholende Prüfungsteile.	
(3) Versäumt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.	(3) Versäumt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.	
§ 20 Pflichtwidrigkeiten	§ 20 Pflichtwidrigkeiten	
(1) Versucht eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission die Zulassung zur Prüfung verwehren oder sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu hören.	(1) Versucht eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission die Zulassung zur Prüfung verwehren oder sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu hören.	
(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren	(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
nach der Aushändigung des Prüfungszeug- nisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwer- den des Tatbestandes zulässig.	nach der Aushändigung des Prüfungszeug- nisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwer- den des Tatbestandes zulässig.	
§ 21 Bewertung der Leistungen	§ 21 Bewertung der Leistungen	
(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards und Ausbil- dungscurricula vorgegebenen Anforderungen.	(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards und Ausbil- dungscurricula vorgegebenen Anforderungen.	
(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:	(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:	
"sehr gut" (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;	"sehr gut" (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;	
"gut" (2) für eine Leistung, die den Anforde- rungen voll entspricht;	"gut" (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;	
"befriedigend" (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;	"befriedigend" (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;	
"ausreichend" (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anfor- derungen noch entspricht;	"ausreichend" (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anfor- derungen noch entspricht;	
"mangelhaft" (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erken- nen lässt, dass die notwendigen Grundkennt- nisse vorhanden sind und die Mängel in ab- sehbarer Zeit behoben werden können;	"mangelhaft" (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erken- nen lässt, dass die notwendigen Grundkennt- nisse vorhanden sind und die Mängel in ab- sehbarer Zeit behoben werden können;	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
"ungenügend" (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	"ungenügend" (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	
§ 22 Ermittlung der Prüfungsnote	§ 22 Ermittlung der Prüfungsnote	
(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:	(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:	
1. Hausarbeit (20 %)	1. Hausarbeit oder IQSH-Zertifikatskurs oder	Ergänzung zur Klarstellung
2. Dienstliche Beurteilung (25 %)	SHIBB-Zertifikatskurs (20 %),	
3. Erste Unterrichtsstunde (15 %)	2. Dienstliche Beurteilung (25 %),	
4. Zweite Unterrichtsstunde (15 %)	3. Erste Unterrichtsstunde (15 %),	
5. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdi-	4. Zweite Unterrichtsstunde (15 %),	
daktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 %)	5. Prüfungsgespräch einschließlich Thesen aus dem E-Portfolio (25 %).	Folgeänderung
6. Prüfungsgespräch (15 %)		
(2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.	(2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.	
§ 23 Bestehen der Prüfung	§ 23 Bestehen der Prüfung	
(1) Aufgrund der in § 22 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Prüfung wie folgt auszuweisen:	(1) Aufgrund der in § 22 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Prüfung wie folgt auszuweisen:	
"mit Auszeichnung bestanden" (1,00 - 1,49),	"mit Auszeichnung bestanden" (1,00 - 1,49),	
"gut bestanden" (1,50 - 2,49),	"gut bestanden" (1,50 - 2,49),	
"befriedigend bestanden" (2,50 - 3,49),	"befriedigend bestanden" (2,50 - 3,49),	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
"bestanden" (3,50 - 4,49),	"bestanden" (3,50 - 4,49),	
"nicht bestanden" (4,50 - 6,00).	"nicht bestanden" (4,50 - 6,00).	
(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.	(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.	
§ 24 Niederschrift	§ 24 Niederschrift	
(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.	(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.	
(2) In der Niederschrift sind anzugeben	(2) In der Niederschrift sind anzugeben	
die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,	die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,	
der Vorname und Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst,	der Vorname und Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst,	
 Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungs- fächer, 	 Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungs- fächer, 	
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,	4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,	
die wesentlichen die Bewertung tragen- den Leistungen,	die wesentlichen die Bewertung tragen- den Leistungen,	
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,	6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,	
7. die Anwesenheit anderer Personen,	7. die Anwesenheit anderer Personen,	
8. besondere Vorkommnisse.	8. besondere Vorkommnisse.	
(3) Die Niederschrift wird abschließend von	(3) Die Niederschrift wird abschließend von	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.	allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.	
§ 25 Prüfungszeugnis	§ 25 Prüfungszeugnis	
(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.	(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.	
(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber ein schriftlicher Bescheid zugestellt.	(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber ein schriftlicher Bescheid zugestellt.	
§ 26 Wiederholung der Prüfung	§ 26 Wiederholung der Prüfung	
(1) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden (§ 23) oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 20), soll sie zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen werden.	(1) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden (§ 23) oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 20), soll ihr eine einmalige Wiederholung der Prüfung ermöglicht werden, sofern dadurch die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nicht überschritten wird. Die Wiederholungsprüfung findet im darauffolgenden Schulhalbjahr statt. Für die Meldung und Zulassung zur Wiederholungsprüfung gelten § 14 und § 15 Absatz 1 entsprechend. Leistungen, die zur Nichtzulassung geführt haben, sind zu wiederholen. Die dienstliche Beurtei-	Die Voraussetzungen für eine Wiederholungsprüfung werden hier zusammengefasst. Klargestellt wird, dass der nächstmögliche Prüfungstermin (so bisher in § 15 Abs. 2 formuliert) das darauffolgenden Schulhalbjahr ist. Der Satz "In der erneuten Prüfung sind Leistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen" wird gestrichen und durch eine differenzierte Regelung ersetzt. Hausarbeit bzw. Zertifikat sind nur dann zu wiederholen, wenn sie zur Nichtzulassung geführt haben (ungenügend waren). Weil die dienstliche Beurteilung den gesamten Zeitraum des Vorbereitungsdienstes umfassen muss (s. § 12), ist im Falle

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
	lung ist unter Berücksichtigung auch des Zeitraumes der Verlängerung neu zu erstellen (§ 12 Absatz 1). Die Leistungen am Prüfungstag sind vollständig zu wiederholen.	der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes eine erneute dienstliche Beurteilung zu erstellen. Wie bisher schon üblich, sind die Leistungen am Prüfungstag vollständig zu wiederholen, d.h. beide Unterrichtsstunden und das Prüfungsgespräch.
(2) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 zugelassen worden, die Durchführung dieser Prüfung jedoch innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 4 Nummer 3 nicht mehr möglich, kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde auf Antrag die Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes zulassen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu stellen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.	(2) Ist innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 4 Nummer 3 das Ablegen der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung aufgrund eines Härtefalls (§ 1 Absatz 2) nicht möglich, kann die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde auf Antrag die Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes zulassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu stellen. Zur Prüfungsvorbereitung und zum Ablegen der Prüfung wird mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Ausbildungsvertrag für die Dauer von sechs Monaten geschlossen. Der Einsatz, die Ausbildung und die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung bereits erbrachter Leistungen. Die dienstliche Beurteilung ist neu zu erstellen.	Eine Prüfung außerhalb des Vorbereitungsdienstes soll weiterhin möglich sein, allerdings nur für Härtefälle, wie z.B. einer schwerwiegenden und langfristigen Erkrankung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. In Fällen, in denen die Prüfung aufgrund mangelnder Leistungen oder Versäumnisse innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nicht abgelegt werden konnte, wird diese Möglichkeit nicht eröffnet. Die Möglichkeit ist auf einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes begrenzt. Ist dieser Zeitraum überschritten und liegt ein Härtefall nach § 1 Abs. 2 vor, kann der Vorbereitungsdienst neu begonnen werden.
§ 27 Prüfungsakten	§ 27 Prüfungsakten	
(1) Die Prüfungsakten werden bei der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde geführt.	(1) Die Prüfungsakten werden bei der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde geführt.	
(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.	(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung	
Abschnitt 4 Ausbildung und Prüfung an berufsbilden- den Schulen	Abschnitt 4 Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen		
§ 28 Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	§ 28 Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen		
Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gelten die Abschnitte 1 und 2, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:	Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gelten die Abschnitte 1 und 2, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:		
 Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 3 fin- den zwei Ausbildungstage in der Woche statt. 	Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 3 finden zwei Ausbildungstage in der Woche statt;		
 Von dem Umfang der Hausarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abgewi- chen werden. Über den Antrag entschei- det die Vertreterin oder der Vertreter des SHIBB. 	 Von dem Umfang der Hausarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abgewi- chen werden; über den Antrag entschei- det die Vertreterin oder der Vertreter des SHIBB. 		
§ 29 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen	§ 29 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen		
Für die Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt Abschnitt 3. Abweichend hiervon kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung über die in § 18 Absatz 3 genannten Zuhörerinnen und Zuhörer hinaus ohne Stimmrecht an der Prüfung einschließlich der Beratung	Für die Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt Abschnitt 3. Abweichend hiervon kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung über die in § 18 Absatz 3 genannten Zuhörerinnen und Zuhörer hinaus ohne Stimmrecht an der Prüfung einschließlich der Beratung		

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
und Entscheidung teilnehmen.	und Entscheidung teilnehmen.	
§ 30 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbe- reitungsdienst für das Lehramt für Fach- praxis an berufsbildenden Schulen	§ 30 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen	
Die Abschnitte 1 und 2 sowie § 28 gelten ent- sprechend, soweit im Folgenden nichts Ab- weichendes geregelt ist:	Die Abschnitte 1 und 2 sowie § 28 gelten ent- sprechend, soweit im Folgenden nichts Ab- weichendes geregelt ist:	
1. Ergänzend zu § 5 ist das Ziel der Ausbildung, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen; dabei sind die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula maßgebend.	 Ergänzend zu § 5 ist das Ziel der Ausbildung, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen; dabei sind die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula maßgebend; 	
2. Abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 kann die Ausbildung in der Schule in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart stattfinden.	 abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 kann die Ausbildung in der Schule in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart stattfinden; 	
3. Abweichend von § 8 Absatz 4 Nummer 3 gehören zur Ausbildung durch das SHIBB neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in der Berufspädagogik im Umfang von insgesamt 360 Stunden.	3. abweichend von § 8 Absatz 4 Nummer 3 gehören zur Ausbildung durch das SHIBB neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in der Berufspädagogik im Umfang von insgesamt 360 Stunden;	
4. Die Hausarbeit nach § 11 ist in der Fachrichtung oder der Berufspädagogik anzufertigen.	 die Hausarbeit nach § 11 ist in der Fach- richtung oder der Berufspädagogik anzu- fertigen. 	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
§ 31 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen	§ 31 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen	
Der Abschnitt 3 und § 29 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:	Der Abschnitt 3 und § 29 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:	
Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 sind beide Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten. Die Stunden sollen die Einsatzbereiche fachpraktischer Unterricht und Praktische Fachkunde abdecken. Sie können in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart durchgeführt werden.	Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 sind beide Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten. Die Stunden sollen die Einsatzbereiche fachpraktischer Unterricht und praktische Fachkunde abdecken. Sie können in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart durchgeführt werden.	
Abschnitt 5	Abschnitt 5	
Schlussvorschriften	Schlussvorschriften	
§ 32 Besondere Formvorschriften	§ 32 Besondere Formvorschriften	
(1) Die Ausbildungsdokumentation (§ 10) und die Prüfungsarbeiten (§§ 11, 33 Absatz 3 und 4) sind in elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.	(1) Die Ausbildungsdokumentation (§ 10) und die Prüfungsarbeiten (§§ 11, 33 Absatz 3 und 4) sind in elektronischer Form abzugeben.Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.	
(2) Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung können der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf elektronischem Wege bekanntgegeben werden.	(2) Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung können der Lehrkraft im Vorberei- tungsdienst auf elektronischem Wege be- kanntgegeben werden.	
(3) Die technisch-organisatorische Ausgestaltung der elektronischen Übermittlung regeln das IQSH oder das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.	(3) Die technisch-organisatorische Ausgestaltung der elektronischen Übermittlung regeln das IQSH oder das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.	
(4) Zeugnisse in elektronischer Form sind	(4) Zeugnisse in elektronischer Form sind	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
ausgeschlossen.	ausgeschlossen.	
	§ 33 Verarbeitung von Daten	
	(1) Die Ausbildungsschulen, das IQSH, das SHIBB und die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde dürfen personenbezogene Daten der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen Daten gehören insbesondere:	Es werden Regelungen zur Datenverarbeitung in einem gesonderten Paragrafen aufgenommen.
	 Name, Vorname, Geburtsdatum, Postleitzahl und Wohnort, Straße und Hausnummer, dienstliche E-Mail-Adresse; bis zu deren Aktivierung die private E-Mail-Adresse, Ausbildungsschule, Kooperationsschule soweit vorhanden und Fächer, Fachrichtungen und Zertifikatskurse, Daten aus dem Bewerbungs- und Auswahlverfahren und Leistungsdaten. 	
	Angaben zu Telefonnummer und Mobiltele- fonnummer können von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst freiwillig gemacht und in diesem Fall ebenfalls verarbeitet werden.	
	(2) Für die Planung, Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Staatsprüfung können diese Daten auch in automatisierten Verfahren oder Fachanwendungen, die das IQSH oder das	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
	SHIBB nutzen und in Verfahren, zu denen den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Zugänge für die Nutzung während der Ausbildung eröffnet werden, verarbeitet werden.	
	(3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften des Landes, insbesondere im Landesdatenschutzgesetz, über die Verarbeitung von Daten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung etwas Anderes ergibt.	
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsbestimmun- gen	§ 34 Übergangsbestimmungen	Folgeänderung
(1) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis 1. August 2019 aufgenommen haben, ist die nach § 34 Absatz 2 außer Kraft getretene Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern die Ausbildung bis zum 31. Juli 2022 abgeschlossen wird. Abweichend hiervon gelten die Vorschriften nach Absatz 5, die mit Errichtung des SHIBB in Kraft treten, auch für die in Satz 1 genannten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Sollte eine Wiederholungsprüfung (§ 26) notwendig sein, gilt für diese	(1) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2020 bis 1. August 2023 aufgenommen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 6. Januar 2020 (GVOBI. SchlH. S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBI. SchlH. S. 918), weiterhin anzuwenden, sofern die Ausbildung bis zum 31. Januar 2026 abgeschlossen wird. Abweichend von Satz 1 findet für die Ausbildung durch das IQSH und das SHIBB § 8 dieser Verordnung Anwendung. Sollte eine Wiederholungsprüfung (§ 26) netwondig sein gilt für diese Prüfung (§ 26) ne	Die Übergangsregelung stellt sicher, dass Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bis zu seiner Höchstdauer von 30 Monaten nach den bisherigen Regularien den Vorbereitungsdienst abschließen können. Der Umfang digitaler Ausbildungstage und ein etwaiges Angebot von Ausbildungsinhalten zum Schul- und Dienstrecht in gesonderten digitalen Ausbildungsveranstaltungen gilt aus ergeniseterischen Gründen auch für Liv. die
Prüfung die gleiche APVO Lehrkräfte wie für die erste Prüfung.	fung (§ 26) notwendig sein, gilt für diese Prüfung die gleiche Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte wie für die erste Prüfung.	organisatorischen Gründen auch für LiV, die bei Inkrafttreten der Verordnungsneufassung bereits im Vorbereitungsdienst sind.
(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss, der sowohl für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an	(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss, der sowohl für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
Grundschulen als auch für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen berechtigt, können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen eingestellt werden, soweit dort die von ihnen studierten Fächer ausgebildet werden.	Grundschulen als auch für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen berechtigt, können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen eingestellt werden, soweit dort die von ihnen studierten Fächer ausgebildet werden.	
(3) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2024 aufgenommen haben, kann der IQSH-Zertifikatskurs oder SHIBB-Zertifikatskurs "Deutsch als Zweitsprache" als Ersatz für die Hausarbeit nach § 11 anerkannt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad des Kurses müssen mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs besteht aus Präsenzphasen, unterrichtspraktischen Übungen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des Kurses wird mit einer Note bewertet. § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gilt entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Näheres regeln das IQSH und das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.	(Absatz 3 wird gestrichen)	Folgeänderung
(4) Absatz 3 gilt nicht für	(Absatz 4 wird gestrichen)	Folgeänderung
 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes an Grundschulen, die die Hausarbeit nach § 11 Absatz 6 durch ei- nen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik oder Deutsch ersetzen, und 		
4. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des		

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
Lehramtes für Sonderpädagogik.		
(5) § 5 Absatz 3, §§ 6, 8 Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 5 und 6, §§ 9, 10, 11 Absatz 1 bis 4, §§ 13, 14, 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 3, § 19 Absatz 3, § 20 Absatz 2, § 22 Absatz 1, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1 Nummer 1, §§ 30, 32 Absatz 3 und § 33 Absatz 1 und 3 finden in ihrer am 31.12.2020 geltenden Fassung bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) rechtswirksam errichtet worden ist.	(Absatz 5 wird gestrichen)	Durch Errichtung des SHIBB ist diese Regelung entbehrlich geworden.
§ 34 Ausnahmeregelungen bei Unterrichts- ausfall	§ 35 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall	Folgeänderung
Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:	Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:	
 Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Absatz 5 beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Woche. 	 Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Absatz 5 beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Woche; 	
2. Der Ausbildungstag nach § 8 Absatz 2	2. der Ausbildungstag nach § 8 Absatz 2	

AF	APVO Lehrkräfte 2020		ufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
	Satz 3 findet nicht in einer Ausbildungsschule statt.		Satz 3 findet nicht in einer Ausbildungs- schule statt;	
3.	Die Hausarbeit nach § 11 Absatz 1 kann ohne eine Dokumentation und Reflexion der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkung sowie Erprobung der Ideen, Anregungen und didaktischen Prinzipen aus den Ausbildungsveranstaltungen angefertigt werden.	3.	die Hausarbeit nach § 11 Absatz 1 kann ohne eine Dokumentation und Reflexion der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkung sowie Erprobung der Ideen, An- regungen und didaktischen Prinzipen aus den Ausbildungsveranstaltungen angefer- tigt werden;	
4.	Von den Fristen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 kann abgewichen werden.	4.	von den Fristen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 kann abgewichen werden;	
5.	Die IQSH-Zertifikatskurse nach § 11 Absatz 6 und 7 sowie nach § 33 Absatz 3 können ohne Präsenzphasen und unterrichtspraktische Übungen durchgeführt werden.	5.	die IQSH-Zertifikatskurse nach § 11 Absatz 6 und 7 sowie nach § 33 Absatz 3 können ohne Präsenzphasen und unterrichtspraktische Übungen durchgeführt werden.	
6.	Der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 kann nachgereicht werden. Er ist nicht Vo- raussetzung für die Zulassung zur Prü- fung.	6.	der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 kann nachgereicht werden. Er ist nicht Vo- raussetzung für die Zulassung zur Prü- fung;	
7.	Die Angaben nach § 14 Nummer 4 sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 zu machen.	7.	die Angaben nach § 14 Nummer 4 sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 zu machen;	
8.	Prüfungen können auch unter Einsatz ge- eigneter informationstechnischer Übertra- gungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können. Die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach § 17 Ab- satz 2 Satz 2 werden durch eine Prü- fungsleistung je Fach oder Fachrichtung	8.	Prüfungen können auch unter Einsatz ge- eigneter informationstechnischer Übertra- gungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können; die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach § 17 Ab- satz 2 Satz 2 werden durch eine Prü- fungsleistung je Fach oder Fachrichtung	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
ohne Unterricht ersetzt. Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1. Diese ersatzweisen Prüfungsteile sind von der Prüfungskommission zu benoten. Die Bewertung der Prüfungsleistung kann erfolgen, ohne dass der Prüfungsausschuss hierzu physisch zusammentritt. § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.	ohne Unterricht ersetzt; Grundlage ist je- weils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1; diese ersatzweisen Prü- fungsteile sind von der Prüfungskommis- sion zu benoten; die Bewertung der Prü- fungsleistung kann erfolgen, ohne dass der Prüfungsausschuss hierzu physisch zusammentritt; § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend;	
 Bei der Berechnung der Prüfungsnote nach § 22 werden anstelle der Unter- richtsstunden die ersatzweisen Prüfungs- teile nach Nummer 8 mit je 15% berück- sichtigt. 	 bei der Berechnung der Prüfungsnote nach § 22 werden anstelle der Unter- richtsstunden die ersatzweisen Prüfungs- teile nach Nummer 8 mit je 15% berück- sichtigt; 	
10. Abweichend von dem nach § 25 Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Zeugnismuster werden in den Zeugnissen anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prü- fungsteile je Fach oder Fachrichtung nach Nummer 8 ausgewiesen.	10. abweichend von dem nach § 25 Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Zeugnismuster werden in den Zeugnissen anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prü- fungsteile je Fach oder Fachrichtung nach Nummer 8 ausgewiesen.	
§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.	Aktualisierung
(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte vom 9. Dezember 2015 (GVOBI. SchlH. S. 460), geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2018 (GVOBI. SchlH. S. 12), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.	(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte vom 6. Januar 2020 (GVOBI. SchlH. S. 7), zuletzt geändert durch Verord- nung vom 19. November 2020 (GVOBI. Schl H. S. 918), tritt mit Inkrafttreten dieser Verord- nung außer Kraft.	Aktualisierung
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.	Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.	

APVO Lehrkräfte 2020	Neufassung 2024 (gültig ab 01.02.2024)	Begründung
Kiel, 6. Januar 2020	Kiel, 2023	
Karin Prien Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur	Karin Prien Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wis- senschaft, Forschung und Kultur	